

Satzung

der

**Stiftung AtemWeg**

## Präambel

Das Ziel der Stiftung ist es, über Lungenerkrankungen aufzuklären, deren Erforschung zu unterstützen und mitzuhelfen, dass neue Therapieansätze gefunden werden, mit denen Patienten mit Lungenkrankheiten geheilt werden oder ihr Leben verbessert oder verlängert wird.

Die Stiftung will dies durch die Unterstützung von Projekten auf dem Gebiet der Wissenschaft, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Lungenerkrankungen erreichen. Es ist ihr Anliegen, essenziell dazu beizutragen, dass Ergebnisse generiert werden können, die dem Gemeinwohl dienen.

Chronische Lungenerkrankungen, wie zum Beispiel die chronisch obstruktive Lungenerkrankung (COPD), Lungenkrebs, Asthma, oder Lungenfibrose bilden zur Zeit die zweithäufigste Todesursache weltweit, dieses nimmt aufgrund der gestiegenen Umweltbelastungen weiter zu. Insgesamt führen Erkrankungen der Lunge und der Atemwege zu erheblichem Leid bei den Betroffenen und ihren Familien. Sie verursachen 20% aller Kosten im Gesundheitswesen. Trotzdem steckt die Lungenforschung – gerade in Deutschland – noch in den Kinderschuhen. Daher gibt es nur für wenige Lungenerkrankungen kausale Therapiemöglichkeiten, es können bislang meist nur die Symptome behandelt werden.

Im Hinblick auf diese ansteigende sozio-ökonomische Bedeutung von Lungenerkrankungen wird die Stiftung insbesondere die interdisziplinäre Forschung und Forschungsprojekte fördern, die die Basis für eine optimale Versorgung von Patienten mit Lungenerkrankungen schaffen können. Dies sind insbesondere Projekte aus der Grundlagenforschung, die mit präklinischen Fragestellungen kombiniert und dann in die klinische Forschung überführt werden.

Schwerpunkt der Förderung sollen Forschungsarbeiten im Bereich Lungenerkrankungen sein, die das Verständnis der Beziehungen zwischen genetischer Disposition eines Menschen und seiner Umwelt sowie deren Einfluss auf das Entstehen und die Progression von Lungenerkrankungen zum Ziel haben. Nur durch ein umfassendes Verständnis von Erkrankungsmechanismen an der Schnittstelle zwischen Umweltfaktoren, individueller Disposition und biologischen Systemen können Strategien für innovative Präventions-, Diagnose- und Therapieverfahren entwickelt werden.

Die Stiftung will daher exzellente Grundlagen- und klinische Forschung zu den Wechselwirkungen von Gesundheit und Umwelt unterstützen. Es ist ihr wichtig, dazu beizutragen, den Wissenschaftsstandort Deutschland international konkurrenzfähig zu halten und den wissenschaftlichen Nachwuchs im Bereich der Lungenforschung zu fördern. Außerdem ist es ihr Anliegen, durch Öffentlichkeitsarbeit über Lungenerkrankungen aufzuklären und vorzubeugen.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen sich an dieser Stiftung andere Stiftungen, Unternehmen, Non-Profit Organisationen sowie Privatpersonen beteiligen, die dieses Ziel ebenfalls verfolgen und ihren Beitrag hierzu leisten möchten. Die Stiftung kann aber auch als Dachstiftung für andere Stiftungen dienen, die eine isolierte Fragestellung im Rahmen der Atemwegserkrankungen fördern.

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen **Stiftung AtemWeg**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist München.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) die Vergabe von Forschungsaufträgen insbesondere im Bereich der Lungen- und Atemwegserkrankungen
  - b) die Gewährung von Mitteln an steuerbegünstigte Körperschaften zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Lungen- und Atemwegserkrankungen
  - c) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Vorbeugung von Lungen- und Atemwegserkrankungen
  - d) die Gewährung von Zuschüssen an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für die Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung und Vorbeugung von Lungen- und Atemwegserkrankungen
  - e) die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften, das Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt oder dessen Rechtsnachfolger, zur Verwendung für Wissenschafts- und Forschungszwecke im Bereich der Lungen- und Atemwegserkrankungen.
- (3) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absatz 1 und 2 fördern.
- (4) Die Stiftung entscheidet nach ihren sachlichen und finanziellen Möglichkeiten frei darüber, wie und in welchem Umfang die in Absatz 2 bis 3 genannten Maßnahmen verwirklicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Stiftungsleistungen steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu und besteht auch dann nicht, wenn diese regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum hinweg gewährt wurde.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Steuerlich unschädliche Betätigungen im Sinne des § 58 der AO sind zulässig, soweit sie dem Satzungszweck im Sinne von § 2 entsprechen.

### **§ 4 Grundstockvermögen und Mittelverwendung**

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus einem Grundstockvermögen von 50.000 € in bar sowie einem sonstigen vom Stifter für die Geschäftstätigkeit der Stiftung bereitgestellten Barvermögen von weiteren 50.000 €. Das Grundstockvermögen ist ertragbringend sowie wirtschaftlich sicher anzulegen.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund von Verfügungen von Todes Wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - a) Aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  - b) Aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendungsgebenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Umschichtung des Grundstockvermögens ist zulässig. Gewinne aus der Umschichtung des Grundstockvermögens bzw. Teilen des Grundstockvermögens sind einer Umschichtungsrücklage zuzuführen, die nach Ausgleich von Umschichtungsverlusten sowohl dem Grundstockvermögen zugeführt werden kann als auch zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden kann.
- (5) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert und somit die Leistungskraft der Stiftung zu erhalten sowie die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

- (6) Die Stiftung kann die Aufgaben einer Dachstiftung insbesondere die Funktion eines Treuhänders für künftig entstehende unselbstständige Stiftungen auf dem Gebiet der Forschung im Bereich der Lungen- und Atemwegserkrankungen übernehmen.

## **§ 5 Förderer der Stiftung**

Im Falle einer besonderen und herausragenden Förderung der Stiftung können diese Förderer zu Ehrenmitgliedern des Stiftungskuratoriums ernannt werden.

## **§ 6 Geschäftsjahr, Haushaltsplan und Jahresabschluss**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsvorstand erstellt am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr. Der Haushaltsvoranschlag ist dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind ein Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen und von einem Wirtschaftsprüfer oder einem vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen, sofern die Stiftungsmittel dies zulassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

## **§ 7 Stiftungsorgane**

- (1) Organe sind der Stiftungsrat und der Stiftungsvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Auslagen und eine vom Stiftungsrat festzulegende pauschale Vergütung im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen für den geleisteten Zeitaufwand.
- (3) Ist ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für die Stiftung tätig, so zahlt die Stiftung hierfür eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung für Organmitglieder, die haupt- oder nebenberuflich für die Stiftung tätig sind, entscheidet der Stiftungsrat.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Stiftung stellt ihre Organmitglieder von der Haftung gegenüber Finanzbehörden frei, soweit diese darauf beruht, dass Zuwendungen nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen Zwecken verwendet wurden und das Organmitglied weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

## § 8 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 2 Personen.
- (2) Mitglieder des Stiftungsrats sind:
  - a) der Stifter, der gemäß § 10 Abs. 4 durch einen Bevollmächtigten vertreten wird
  - b) dem Wissenschaftliche Geschäftsführer des Helmholtz Zentrums München – Deutsches Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit
  - c) diejenigen Zustifter, deren Zustiftung mindestens dem eingebrachten anfänglichen Grundstockvermögen des Stifters entspricht

Die in den Buchstaben b und c Genannten können das Amt entweder selbst ausüben oder die Mitgliedschaft auf eine von ihnen zu benennende Person übertragen. Sie dürfen die benannte Person jederzeit und ohne Angabe von Gründen wieder abberufen. Ein Zustifter kann auf das Amt des Stiftungsrats verzichten.

- (3) Dem Stiftungsrat gehören darüber hinaus bis zu drei (3) wählbare Mitglieder an, auf die möglichst jeweils viele der folgenden Merkmale zutreffen:
  - unternehmerische Persönlichkeit
  - Fachwissen im Bereich Wissenschaft und Forschung
  - Fachwissen für kommerzielle Verwertung von Forschungsergebnissen
  - Fachwissen für Stiftungswesen
  - Persönlichkeit, die in besonderer Weise geeignet ist, über die Beachtung des in dieser Satzung niedergelegten Stifterwillens zu wachen.
- (4) Die ersten wählbaren Mitglieder des Stiftungsrates werden von dem Stifter im Stiftungsgeschäft benannt. Scheidet ein wählbares Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmen die verbleibenden Mitglieder nach Mehrheitsbeschluss durch Kooptation das neue Mitglied.
- (5) Mitglieder des Stiftungsrats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (6) Das Amt eines wählbaren Stiftungsratsmitgliedes endet, außer im Todesfall
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf von 5 Jahren seit der Berufung
  3. durch Ausscheiden aus der Funktion als Geschäftsführer
  4. durch Ausschluss, der eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates - ohne Stimmrecht des Betroffenen - bedarf, mit Wirksamwerden dieses Beschlusses

Erneute Berufung ist in den Fällen Nummer 1 und Nummer 2 zulässig. Ein Mitglied des Stiftungsrates, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen der Nummer 2 und 3 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds nach Absatz 3 wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

- (7) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und überwacht, unterstützt und berät den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er hat vor allem die Einhaltung des Stifterwillens zu überwachen und er beschließt insbesondere über:
  1. die Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
  2. die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums,
  3. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  4. die Entlastung des Stiftungsvorstandes,
  5. der Abschluss von Rechtsgeschäften, die einer Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht bedürfen,
  6. die Genehmigung aller Rechtsgeschäfte zwischen der Stiftung und Mitgliedern von Stiftungsorganen oder diesen nahe stehenden Personen
  7. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers,
  8. die Verwendung von Stiftungsmitteln,
  9. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand, in der auch der Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte von der Zustimmung des Stiftungsrats abhängig gemacht werden kann.

Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

## **§ 10 Geschäftsgang des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand oder wenigstens zwei Mitglieder des Stiftungsrates dies beantragen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen, in denen Gesetz oder Satzung abweichende Regelungen treffen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist eine persönliche. Im Falle einer juristischen Person wird eine natürliche Person schriftlich bevollmächtigt. Bei der Auswahl der Bevollmächtigten soll auf möglichst weitgehende personelle Kontinuität geachtet werden.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrats können sich bei Verhinderung von einem anderen Mitglied vertreten lassen. In diesem Fall ist eine schriftliche Vollmacht des verhin- derten Mitglieds vorzulegen.
- (6) Wenn kein Mitglied widerspricht können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufver- fahren gefasst werden: die Schriftform gilt auch durch Telefax E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung.

## **§ 11 Stiftungsvorstand**

- (1) Die ersten Mitglieder des Stiftungsvorstands werden im Stiftungsgeschäft durch den Stifter benannt. Im Übrigen werden die Mitglieder vom Stiftungsrat berufen. Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei und höchstens drei Personen.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Berufung,
  3. durch Abberufung aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stim- men gefassten Beschlusses des Stiftungsrates.Erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig.  
Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes, dessen Amt aufgrund der Voraussetzungen von Nr. 2 endet, bleibt bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt, längstens jedoch für die Dauer von 6 Monaten.
- (3) Der Stiftungsrat kann eines der Mitglieder des Stiftungsvorstandes zum Vorsitzen- den, ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden bestimmen.
- (4) Zur Unterstützung des Stiftungsvorstandes kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.

## **§ 12 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Stiftungsvorstand aus zwei Mitgliedern, so sind diese einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen vertreten zwei Mitglieder des Stiftungsvorstandes die Stiftung gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die Stiftung nur dann von einem Vorstandsmitglied vertreten wird, wenn das zweite Mitglied verhindert ist.

- (2) Der Stiftungsvorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Hilfe von Angestellten oder sonstigen Hilfskräften bedienen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (4) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
  1. Die Aufstellung des Haushaltsvorschlags der Stiftung
  2. Die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Grundstockvermögens und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen,
  3. Die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege, die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.

### **§ 13 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus einer unbestimmten Anzahl von Mitgliedern, die vom Stiftungsrat berufen werden. Der Kreis der Kuratoren kann entsandte Vertreter der Stifterin und der Zustifter umfassen, Förderer der Stiftung, sowie Vertreter des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft.
- (2) Das Amt eines Mitgliedes des Kuratoriums endet außer im Todesfall,
  1. durch Niederlegung, die jederzeit möglich ist,
  2. nach Ablauf von drei Jahren seit der Berufung,
  3. durch Abberufung aufgrund eines mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen gefassten Beschlusses des Stiftungsrates.Erneute Berufung ist in den Fällen 1. und 2. zulässig.
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes in allen mit der Verwirklichung des Stiftungszweckes und der Verwendung der Stiftungsmittel zusammenhängenden Fragen.  
Das Kuratorium ist über alle wesentlichen Vorfälle aus der Arbeit der Stiftung durch den Stiftungsvorstand zu informieren.

- (5) Das Kuratorium wird durch den Stiftungsvorstand nach Bedarf zu Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende des Kuratoriums dies beantragt.
- (6) Die Mitglieder der übrigen Stiftungsorgane sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

#### **§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung**

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Der in der Satzung und Präambel vorgegebene Stifterwille ist bei Änderungen bestmöglich zu berücksichtigen.  
Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens 75% der Stimmen aller Mitglieder des Stiftungsrates.  
Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen der Zustimmung von vier Fünftel der Mitglieder des Stiftungsrats und aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 16) wirksam.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an

- das Helmholtz Zentrum München – Deutsches Forschungszentrum für Umwelt und Gesundheit, sofern dieses zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung den Status einer gemeinnützigen Einrichtung hat, oder, falls dieses im Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr existieren sollte,
- die Life Science Stiftung zur Förderung von Wissenschaft in München, oder, falls dieses im Zeitpunkt der Vermögensübertragung nicht mehr existieren sollte,
- die Bayerische Forschungstiftung in München

Die Anfallsberechtigten haben das Vermögen der Stiftung AtemWeg unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der Wissenschaft und Forschung) unter Beachtung des Stiftungszwecks (§ 2) und im Sinne des Stifterwillens zu verwenden.

## **§ 16 Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberbayern.
- (2) Der Stiftungsaufsicht sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Diese Satzung tritt mit der Anerkennung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft.